

## Werbung für Männergeschenke

### Acht Seiten Geschenkvorschlage nicht als Anzeigen deklariert

Unter der berschrift „Mannerwunsche“ offeriert eine Zeitschrift ihren Leserinnen und Lesern auf acht Seiten in Wort und Bild Produkte, die sich als Weihnachtsgeschenke fur Manner eignen. Die Ideen schlieen High Tech und Genuss, Praktisches und Verspieltes ein. Ein Leser bittet den Deutschen Presserat um Prufung. Nach seiner Ansicht verstot die Veroffentlichung gegen Ziffer 7 des Pressekodex und ist ein besonders schlimmes Beispiel der immer mehr um sich greifenden Vermischung von redaktionellen Inhalten und bezahlter Werbung. Es werde alles getan, die Seiten redaktionell aussehen zu lassen, jedoch handele es sich um den typischen Fall einer Weihnachtspromotion, die nicht als Anzeige gekennzeichnet worden sei. Zudem werde mit den einleitenden Satzen der Eindruck erweckt, als handele es sich um Produktempfehlungen der Redaktion. Weitere Indizien dafur, dass es sich um bezahlten Anzeigenraum handele, seien die klassische Aufteilung in ganze, halbe und viertel Seiten sowie die fehlenden Seitenzahlen. Die Texte seien absolut werblich und nicht im Inhaltsverzeichnis aufgefuhrt, was sonst ebenfalls nur bei Anzeigen der Fall sei. Die Rechtsabteilung des Verlages bestatigt die Vermutung des Beschwerdefuhrers. Die Anzeigenleitung habe vor der Veroffentlichung die Anweisung gegeben, jede Seite der Strecke mit der Kennzeichnung „Anzeige“ zu versehen. Dies sei bei der Reproduktion jedoch leider versaumt worden. Dies bedauert man, sieht jedoch keine arglistige Tauschung, da kein Tauschungswille vorgelegen habe. (2001)

Der Presserat ahndet diesen groben Versto gegen Ziffer 7 des Pressekodex mit einer offentlichen Ruge. Wie die Rechtsabteilung des Verlages selbst eingesteht, wurde mit der Veroffentlichung gegen das Gebot der klaren Trennung von redaktionellem Text und bezahlter Werbung verstoen. Fur den Leser ist die Werbung als solche nicht erkennbar. (B 244/01)

**Aktenzeichen:**B 244/01

**Veroffentlicht am:** 01.01.2001

**Gegenstand (Ziffer):** Trennung von Werbung und Redaktion (7);

**Entscheidung:** offentliche Ruge